

II-2663 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 22. Juli 1977  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Zl. 40.271/4-4/1977

1217/AB

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Melter  
und Genossen, betreffend Novellierung des Inva-  
lideneinstellungsgesetzes 1969 (1358/J)

1977-07-25  
zu 1358/J

Frage 1: Befindet sich im Zusammenhang mit der in Rede  
stehenden Änderung des Tabakmonopolgesetzes eine Novelle  
zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 in Ausarbeitung?

Antwort: Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat  
im Rahmen der Vorbereitungen zur Ausarbeitung eines Ent-  
wurfes einer Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969  
das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst um Stellungnahme  
ersucht, ob die vom Bundesministerium für Finanzen ange-  
regte Verankerung eines Vorzugsrechtes für begünstigte In-  
valide im Sinne des § 2 des Invalideneinstellungsgesetzes  
1969 bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften auf  
Grund des III. Abschnittes des Tabakmonopolgesetzes 1968,  
BGBI. Nr. 38, durch die Verfassungsbestimmung des Artikels I  
des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBI. Nr. 22/70,  
verfassungsrechtlich gedeckt wäre.

Frage 2: Wenn ja: Bis wann ist mit der Fertigstellung eines  
diesbezüglichen Entwurfes zu rechnen?

Antwort: Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird  
bemüht sein, den Entwurf einer Novelle zum Invalidenein-  
stellungsgesetz 1969 so zeitgerecht fertigzustellen, daß er  
noch in der bevorstehenden Herbstsession des Nationalrates  
von der Bundesregierung der gesetzgebenden Körperschaft zur  
verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden kann.

Frage 3: Wenn nein: Werden Sie dies dem Bundesminister für  
Finanzen bekanntgeben, damit eine Erledigung des Initiativ-  
antrages 27/A der Abgeordneten Melter und Dipl.Ing. Hanreich  
erfolgen kann?

- 2 -

Antwort: Falls der Verfassungsdienst zur Ansicht gelangen sollte, daß die Verfassungsbestimmung des Artikels 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBI. Nr. 22/70, die vom Bundesministerium für Finanzen angelegte Aufnahme einer Bestimmung, die den Zivilinvaliden, soferne sie als begünstigte Invaliden im Sinne des § 2 Invalideneinstellungsgesetz 1969 anzusehen sind, ein Vorzugsrecht bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften einräumen soll, kompetenzrechtlich nicht deckt, wird diese Stellungnahme dem Bundesminister für Finanzen umgehend bekanntgegeben werden.

Max Janner